
KANTONALE ABSTIMMUNG

vom 29. November 2015

**1. Volksinitiative
„Jede Stimme zählt“**

**2. Dekret vom 16. Dezember 2014 über
die Anwendung der Bestimmungen über
die Ausgaben- und Schuldenbremse im
Rahmen des Budgets 2015**



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

ÜBER WAS STIMMEN WIR AB?

1. **Volksinitiative „Jede Stimme zählt“**

Erläuterungen

Seiten 4-11

2. **Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015**

Erläuterungen

Seiten 12-22

Zur Abstimmung unterbreiteter Text

Seiten 23-31

ERSTE ABSTIMMUNGSVORLAGE:

VOLKSINITIATIVE „ JEDE STIMME ZÄHLT “

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative „Jede Stimme zählt“ annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Das Parlament und die Regierung empfehlen Ihnen, die Volksinitiative abzulehnen.

WORTLAUT DER VOLKSINITIATIVE

„Die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger, welche das Stimmrecht im Kanton haben, fordern gestützt auf Art. 100 ff. der Kantonsverfassung, dass die Kantonsverfassung wie folgt abgeändert wird:

Artikel 84 Absatz 6, zweiter Satz

Aufgehoben

Artikel 84 Absatz 7 (neu)

Die Sitzverteilung unter den verschiedenen politischen Kräften erfolgt in jedem der drei in Artikel 52 Absatz 2 festgelegten Kreisen entsprechend ihres Wählerpotenzials. Die Anwendungsmodalitäten dieses Grundsatzes werden durch das Gesetz bestimmt.“

Abstimmungsempfehlung

Mit Beschluss vom 10. April 2013 hat der Staatsrat in der Botschaft an den Grossen Rat empfohlen, die Initiative abzulehnen und auf einen Gegenvorschlag zu verzichten. Anlässlich der Parlamentsdebatte vom 12. September 2013 hat der Grosse Rat die Initiative mit 84 zu 37 Stimmen abgelehnt und empfiehlt damit den Stimmberechtigten ebenfalls, die Initiative abzulehnen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative „Jede Stimme zählt“ annehmen?

WORUM GEHT ES?

Gestützt auf die Artikel 100, 102 und 107 der Kantonsverfassung fordern die Initianten, dass anlässlich der Grossratswahl die Sitzverteilung unter den verschiedenen politischen Kräften entsprechend ihres Wählerpotenzials in den drei Wahlkreisen (Ober-, Mittel- und Unterwallis) erfolgt. Die Sitze werden in einem ersten Schritt den politischen Parteien auf Ebene des Wahlkreises zugeteilt. In einem zweiten Schritt werden diese in den Bezirken (Unterwahlkreise) verteilt.

Faktisch würde die Initiative das Wahlsystem mit der Bezeichnung „Doppelter Pukelsheim“, auch „Doppelter Proporz“ genannt, einführen. Das Gesetz wird die Modalitäten regeln.

DIE ARGUMENTE DES INITIATIVKOMITEES

Bei der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung für die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat (die Einteilung erfolgt nach Bezirken) sind in den bevölkerungsärmsten Bezirken 20% (Westlich Raron) oder sogar 33% (Goms, Östlich Raron) der Stimmen notwendig, um einen Sitz zu erlangen. Die Ungleichheit schreckt auf und dieses „natürliche Quorum“ hat weitreichende Konsequenzen. Obwohl die Wahlkreiseinteilung im Wallis historisch bedingt ist, besteht der Proporz in den meisten Bezirken nur auf dem Papier; sie verhindert zugleich die unverfälschte Stimmabgabe; was nämlich die Anzahl Sitze anbelangt, unterscheidet sich das Resultat der Grossratswahl erheblich vom tatsächlichen Gewicht der verschiedenen politischen Gruppierungen: bei einigen ist der Anteil der erhaltenen Sitze bedeutend höher als ihr Wähleranteil und bei anderen verhält es sich umgekehrt.

Dies führt dazu, dass selbst bedeutende politische Gruppierungen in Bezirken mit hohen natürlichen Quoren keine Chance auf einen Sitz haben (als Beispiel kann die SP Oberwallis genannt werden, die mit ihrer Liste im Bezirk Goms im Jahr 2013 16% der Stimmen erhalten hat). Man kann sagen, dass die Wähler umsonst abstimmen oder dass ihre Stimmen nicht zählen.

Um diese Situation zu korrigieren, haben sich verschiedene politische Gruppierungen für ein gemeinsames Vorhaben zusammengeschlossen. Es handelt sich beim Vorhaben um die Volksinitiative „Jede Stimme zählt“, welche am 4. Dezember 2009 lanciert und am 6. Dezember 2010 mit 6681 gültigen Stimmen eingereicht wurde. In Anlehnung an das geltende Wahlsystem in den Kantonen Schaffhausen und Aargau sieht der Initiativtext unter Beibehaltung der Bezirke als Basis-Wahlkreise vor, dass die Verteilung der Stimmen in zwei Schritten erfolgt:

- zunächst auf Ebene der verfassungsmässigen Regionen (Ober-, Mittel- und Unterwallis) zur Ermittlung der Sitzzahl, die jeder politischen Gruppierung zusteht;
- anschliessend werden diese Sitze dann unter den Bezirken jeder einzelnen Region weiterverteilt, um die gewählten Kandidaten zu bestimmen.

Dies ist der doppelte Proporz.

Da das Wahlsystem vor den letzten kantonalen Wahlen, welche im März 2013 durchgeführt wurden, nicht geändert wurde, reichten die Mitglieder des Initiativkomitees aufgrund der neuesten Entwicklungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Wahlsysteme in drei Kantonen (Nidwalden, Zug und Schwyz) beim Bundesgericht Beschwerde ein. Die Beschwerde wurde am 12. Februar 2014 gutgeheissen. Das Urteil des Bundesgerichts erging zu spät, um sich auf die Wahl von März 2013 auszuwirken. Die Wahl wurde deshalb nach dem alten System durchgeführt, welches

im Übrigen noch heute in Kraft ist. Das Bundesgericht hielt indes fest, dass dieses System der Bundesverfassung widerspricht. Verletzt wird insbesondere die Garantie der politischen Rechte, die die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe schützt (Art. 34 Abs. 2 BV).

Welche Schlüsse sind aus diesem Urteil zu ziehen? Das aktuelle Walliser Wahlsystem des Grossen Rates ist zwingend dahin gehend zu ändern, dass die im März 2017 stattfindenden Wahlen in einem Verfahren durchgeführt werden, wonach zumindest bei der ersten Verteilung der Stimmen genügend grosse Wahlkreise vorhanden sind, damit die natürlichen Quoren die Schwelle von 10% nicht übersteigen.

In seinem Urteil von 2014 hielt das Bundesgericht ausdrücklich fest, dass mit dem System des doppelten Proporz an den Bezirken als Wahlkreisen festgehalten werden kann (dies schlägt die Initiative vor) und dass dieses System für das Wallis eine der Möglichkeiten darstellt, das kantonale Recht dem Bundesrecht anzupassen.

Parallel dazu hat der Staatsrat dem Grossen Rat einen Entwurf zur Reform der Institutionen (R21 genannt) vorgelegt und ein Teil davon betraf das Wahlsystem des Grossen Rates. Das Kantonsparlament folgte dem Antrag des Staatsrates und lehnte die Initiative „Jede Stimme zählt“ im September 2013 ab. Er gab einem sehr ähnlichen System den Vorzug, welches sich von der Initiative in einem einzigen Punkt unterscheidet, nämlich was die Anzahl der Wahlkreise anbelangt (3 in der Initiative und 6 in der Reform R21). In letzter Minute entschloss sich der Grosse Rat für eine Ergänzung, die sich für den Entwurf ohne Zweifel verhängnisvoll auswirkte: die Garantie von mindestens 35 Sitzen für die Oberwalliser Bezirke. Aus Gründen, welche das Initiativkomitee kritisierte, verzichtete der Staatsrat darauf, die Initiative „Jede Stimme zählt“ am gleichen Datum wie die Reform R21 zur Abstimmung zu bringen.

Die Reform R21 wurde am 14. Juni 2015 vom Volk abgelehnt. Der Teil, der sich mit der Wahl des Grossen Rates befasste, wurde mit einer knappen Mehrheit von 50,5% abgelehnt (1001 Stimmen).

Dieses Resultat hat eine völlig neue Situation geschaffen.

„Jede Stimme zählt“ oder das Chaos

Am 29. November 2015 werden wir uns acht Monate vor dem Datum befinden, an dem ein neues bundesrechtskonformes System zwingend in Kraft sein muss (Ende August 2016; davon ausgehend, dass die Regierung gewöhnlich in diesem Zeitpunkt den Beschluss veröffentlicht, welcher vom Initiativkomitee mit Beschwerde angefochten wurde). Acht Monate stellen für den Staatsrat sicherlich genügend Zeit dar, bei einer Annahme der Initiative „Jede Stimme zählt“, dem Grossen Rat einen Entwurf für ein Anwendungsgesetz zu unterbreiten. Dieser Zeitrahmen ist indessen nicht ausreichend, um ein Verfahren für eine Verfassungsrevision von vorne zu beginnen oder eine anderweitig gestützte Lösung zu finden.

Was würde geschehen, wenn die Initiative „Jede Stimme zählt“ am 29. November 2015 abgelehnt wird? Ausser wenn man das unsinnige Risiko eingehen möchte, den Status quo beizubehalten (mit der Gewissheit, dass die Wahlen vom März 2017 durch das Bundesgericht verschoben würden), ist nicht ersichtlich, wie das Wallis das Problem ohne den Erlass eines staatsrätlichen Beschlusses lösen könnte.

Sind die Walliser damit einverstanden, dass einer Exekutive, welche sich aus einer anderen Mehrheit als das derzeitige Parlament zusammensetzt, eine für die Ausübung der demokratischen Rechte so zentrale Frage alleine (und welchem Modell folgend?) entscheidet?

Ein umsetzbares und ans Wallis angepasstes System

Das von der Initiative „Jede Stimme zählt“ vorgesehene System ist umsetzbar. Der Beweis dafür ist, dass es in Kantonen wie Schaffhausen, Aargau und Zürich funktioniert. Zudem kann es rechtzeitig umgesetzt werden. Des Weiteren ist es den Gegebenheiten angepasst, mit denen die Walliser vertraut sind.

An dieser Stelle ist kurz auf das Wahlsystem einzugehen.

- die Bezirke als Wahlkreise werden beibehalten (sie könnten als solche unabhängig vom Fortbestehen bzw. von der Abschaffung des Amtes des Präfekten weiterhin bestehen bleiben);
- wie es bereits heute der Fall ist, werden die Listen in den Bezirken hinterlegt;
- es werden drei Wahlkreise (Ober-, Mittel- und Unterwallis) gebildet, in denen eine erste Verteilung der Stimmen durchgeführt wird: es handelt sich dabei um die Sitzverteilung unter den verschiedenen politischen Gruppierungen;
- die zweite Verteilung erfolgt in den einzelnen Wahlkreisen (das heisst unter den Bezirken), um zu bestimmen, welche Kandidaten auf den Listen, die Sitze erhalten haben, schliesslich gewählt sind.

Dieses System hat folgende Vorteile:

- es ist mit dem Bundesrecht vereinbar; die erste Verteilung erfolgt nämlich in Wahlkreisen, die grösser sind als mehrere derzeitige Bezirke;
- im Vergleich zu dem vom Volk abgelehnten Projekt R21 ist es für kleine politische Gruppierungen vorteilhafter (drei Wahlkreise anstatt sechs bei der ersten Verteilung);
- den kleinen Bezirken wird ein gewisses Gewicht beigemessen, es trägt der Vielfalt des Kantons und einer gewissen regionalen Nähe Rechnung;
- es schafft für keinen Kantonsteil Quoren...

Während der Kampagne über die R21 war praktisch keine Rede vom doppelten Proportionalität, dessen Machbarkeit von niemandem in Frage gestellt wurde (wie bereits erwähnt vielleicht deshalb, weil es seit langem in mehreren Kantonen zur Anwendung gelangt). Die Initiative bietet daher dem Wallis eine praktikable und vermutlich rechtzeitig für die Wahlen vom März 2017 umsetzbare Lösung an.

DIE ARGUMENTE VON REGIERUNG UND PARLAMENT

R21

Der Staatsrat hat im Juni 2011 eine umfassende Reform unserer Institutionen initiiert. Zu diesem Zweck wurde eine ausserparlamentarische Kommission – R21 – ernannt, welche ihren Bericht im Herbst 2012 hinterlegte. Der Grosse Rat hat am 10. September 2013 einstimmig die Zweckmässigkeit der Verfassungsrevision betreffend die territoriale Organisation und die Institutionen beschlossen. Das Parlament schlug der Regierung vor, die Reform in zwei Teile (einen Teil „Kanton“ und einen Teil „Gemeinden“) zu splitten. Nach einer umfassenden Vernehmlassung stellte der Staatsrat dem Parlament im Juni 2014 den Gesetzesentwurf vor. Der Grosse Rat behandelte diesen Entwurf in erster Lesung in der Septembersession 2014 und nahm ihn schliesslich am 12. März 2015 mit etlichen Änderungen an. Einer der Schwerpunkte der Reform war das Wahlsystem des Grossen Rates.

Das Projekt R21 wurde prioritär behandelt, da der Staatsrat – mit Zustimmung des Grossen Rates – entschied, einer breiteren Reform gegenüber der auf das Wahlsystem des Grossen Rates, beschränkter Reform vorzuziehen.

Das Volk sprach sich am 14. Juni 2015 dazu aus und lehnte beide Fragen – sowohl jene betreffend die Zusammensetzung und das Wahlsystem des Parlaments als auch jene betreffend die Organisation der Walliser Behörden – ab.

Weitere Argumente

Aus der Botschaft des Staatsrates und aus den Debatten des Grossen Rates betreffend die Volksinitiative „Jede Stimme zählt“ sind folgende Bedenken im Falle einer Annahme der Initiative hervorzuheben:

- Abwesenheit einer Debatte über die Beibehaltung der Bezirke;
- zu restriktiver Ansatz einer Reform der Institutionen;
- Schwierigkeiten bei der Anwendung des vorgeschlagenen Systems, bzw. Verständnisschwierigkeiten seitens des Stimmbürgers;
- Schwierigkeit die proportionale Vertretung im Bezirk (Art. 84 Abs. 6 KV) und im Wahlkreis (Art. 84 Abs. 7 der Initiative) in Einklang zu bringen;
- Risiko, dass die Wahlergebnisse eines Bezirks die Vertretung eines anderen Bezirks im gleichen Wahlkreis (Ober-, Mittel-, Unterwallis) beeinflussen.

Gegenentwurf zur Initiative „Jede Stimme zählt“

Umgehend nachdem der Grosse Rat die Initiative „Jede Stimme zählt“ zurückwies, beauftragte er am 12. September 2013 die Kommission IF mit 68 gegen 46 Stimmen und 15 Enthaltungen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Die Kommission führte dieses Mandat aus und schlug dem Plenum einen Änderungsentwurf des Artikels 84 der Kantonsverfassung vor. Die Wahl der Abgeordneten und Grossrats-suppleanten würde – anstelle der 14 aktuellen Wahlkreise (Bezirke und Halbbezirke) – in 6 Wahlkreisen, welche sich rund um die Städte des Kantons (Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey) bilden, stattfinden. Alle 6 Wahlkreise hätten mehr als 9 Sitze, was bundesverfassungskonform wäre.

Der Grosse Rat verweigerte am 8. September 2014 mit 75 gegen 50 Stimmen und 0 Enthaltungen das Eintreten auf den Gegenentwurf zur kantonalen Volksinitiative „Jede Stimme zählt“. Die Abgeordneten, wie auch die Regierung, waren der Auffassung, dass der Gegenentwurf und eine in der R21 vorgeschlagene Variante zu Doppelspurigkeiten führt. Schliesslich entschied der Grosse Rat, dem Volk nur eine Variante, jene des „Doppelten Pukelsheim“ mit 6 Wahlkreisen und 13 Unterwahlkreisen, zur Abstimmung vorzulegen.

Neue Tatsachen

Seit der Verabschiedung der Botschaft (10. April 2013) betreffend die kantonale Volksinitiative „Jede Stimme zählt“, beziehungsweise seit der Grossratsdebatte (12. September 2013) zur Initiative „Jede Stimme zählt“ sind folgende neue Tatsachen zu erwähnen:

- am 12. Februar 2014 entschied das Bundesgericht, dass das derzeitige Wahlsystem des Grossen Rates nicht mit Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung vereinbar ist und den Anforderungen an ein Proporzwahlverfahren nicht genügt. Es wurde insbesondere die Tatsache hervorgehoben, dass in 7 von 14 Wahlkreisen (Bezirke und Halbbezirke) das natürliche zulässige Quorum von 10% überschritten wurde. Das Bundesgericht hat die Walliser Behörden aufgefordert, im Hinblick auf die nächsten Grossratswahlen ein bundesverfassungskonformes Wahlsystem zu schaffen.
- am 12. März 2015 beschloss der Grosse Rat dem Volk ein neues Wahlsystem des Grossen Rates zur Abstimmung vorzulegen. Es handelte sich um den „Doppelten Proporz“, begleitet von einer Garantie von 35 Sitzen für die Wahlkreise Brig und Visp, mit folgenden 6 Wahlkreisen und 13 Unterwahlkreisen:
 - a) der Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;
 - b) der Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;

- c) der Wahlkreis Siders, der dem Bezirk Siders entspricht;
- d) der Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;
- e) der Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;
- f) der Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.

Sowohl die Regierung als auch das Parlament konnten sich im Rahmen der R21-Arbeiten mit diesem Wahlsystem (doppelter Pukelsheim) vertraut machen.

Was geschieht nach dem 29. November 2015?

Falls das Volk die Initiative „Jede Stimme zählt“ mit der in Artikel 106 der Verfassung festgelegten Mehrheit (absolute Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger, d.h. die Mehrheit der eingegangenen Stimmzettel, einschliesslich der leeren und ungültigen Stimmzettel) annimmt, wird der Staatsrat unverzüglich die sich aufdrängenden Schritte unternehmen; sprich die Gewährleistung beim Bundesparlament beantragen sowie die Anpassung des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte im Hinblick auf die Wahlen im März 2017 vornehmen.

Falls die Initiative vom Volk abgelehnt wird, wird der Staatsrat dem Grossen Rat einen dringlichen Dekretsentwurf betreffend das Wahlsystem des Grossen Rates vom März 2017 unterbreiten.

Sollte weder eine Gesetzesänderung noch ein Dekret unter Dach und Fach gebracht werden, wird die Regierung das Wahlsystem des Grossen Rates vom März 2017 durch Beschluss festlegen.

ZWEITE ABSTIMMUNGSVORLAGE

Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015

ÜBER WAS STIMMEN WIR AB?

Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015

Erläuterungen pages 12-22

Abstimmungstext pages 23-31

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 annehmen?

Abstimmungsempfehlung:

Das Parlament und die Walliser Regierung empfehlen Ihnen das Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015, welches vom Grossen Rat mit 55 zu 49 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen wurde, anzunehmen.

UM WAS GEHT ES?

Das Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 (nachfolgend: Dekret) hat zum Ziel durch eine Vielzahl mit einander verbundenen Massnahmen ab 2015 während drei Jahren 26 Millionen Franken jährlich verfügbar zu machen.

Anschliessend an das Dekret PAS 1, welches vom Volk am 30. November 2014 mit 58.5% angenommen wurde, hat das heute dem Volk vorgelegte Dekret zum Ziel, durch Kombination der Erhöhung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben, dem Kanton zu erlauben, die verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse zu respektieren.

Die finanziellen Auswirkungen der gesamten Massnahmen stellt für den Kanton eine Entlastung von 26 Millionen Franken dar. Einige dieser Massnahmen betreffen ebenso die Gemeindefinanzen und weisen für diese insgesamt Einsparungen in der Höhe von 7 Millionen auf.

Gegen dieses Dekret wurde das Referendum ergriffen. Mit Entscheid vom 29. April 2015 hat der Staatsrat das Zustandekommen des Referendums festgestellt. Die Zahl der gültigen Unterschriften belief sich auf 4'375 von erforderlichen 3'000.

Warum ein Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015?

Während eines Jahrzehnts kannte der Kanton Wallis eine erfreuliche finanzielle Situation. Jedoch hat sich diese Situation kürzlich leider aufgrund der Kombination der Einnahmenminderung und der Ausgabenerhöhung verschlechtert.

Zum ersten Mal hielt die Rechnung 2013 des Kantons nicht mehr die verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen der doppelten Ausgaben- und Schuldenbremse ein. Diese Rechnung wurde mit einem Finanzierungsfehlbetrag von 82.6 Millionen Franken und einem Aufwandüberschuss von 53.5 Millionen Franken abgeschlossen. Trotz der unternommenen Anstrengungen blieb auch die Rechnung 2014 negativ mit einem Aufwandüberschuss von 83.9 Millionen Franken und einem Finanzierungsfehlbetrag von 84.2 Millionen Franken.

Gemäss den Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse beantragt der Staatsrat, wenn die Rechnung einen Aufwandüberschuss oder einen Finanzierungs-

fehlbetrag aufweist, beim Grossen Rat die Änderung jener Gesetzesbestimmungen, die nicht in seiner eigenen Kompetenz liegen und zur Einhaltung dieses Grundsatzes notwendig sind.

Sich dieser Situation bewusst hat der Staatsrat 2014 den Entwurf dieses Dekrets ausgearbeitet und ihn anschliessend an den Grossen Rat überwiesen. Der Entwurf wurde mit verschiedenen Änderungen am 16. Dezember 2014 angenommen.

Massnahmen, die Gegenstand dieses Dekrets sind:

Das Dekret ändert sieben Gesetze. Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen belaufen sich, wie bereits erwähnt, in der Grössenordnung von insgesamt 26 Millionen Franken pro Jahr für den Kanton und 7 Millionen für die Gemeinden. Dieser Betrag ergibt sich aus ungefähr 5 Millionen aufgrund der Verminderung oder Verhinderung der Ausgaben und von rund 21 Millionen durch Erhöhung oder Nichtsenkung der Einnahmen.

Diese Massnahmen bestehen aus folgenden Elementen:

Erhöhung der Gebühren betreffend der Gerichtsverfahren

Das Dekret sieht eine Erhöhung von 20% der Maximalbeträge für Streitigkeiten des Zivil- und Strafrechts vor. Das Kantonsgericht wird zudem nicht mehr den Verminderungskoeffizienten von 60% auf seine Gebühren im Vergleich zu denjenigen der ersten Instanz anwenden können.

Durch diese Massnahme ist eine Ertragssteigerung in der Grössenordnung von Fr. 400'000.- zu erwarten.

Unterrichtszeit in der Primarschule

Das Dekret sah anfänglich die Beibehaltung der vorherigen Situation vor, nämlich 33 wöchentliche Unterrichtslektionen für ein Vollpensum, was ohne Pausen 27 Stunden ausmacht. Diese Stunden waren für die Schüler und Lehrer gleich.

Das Inkrafttreten des Artikels 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 sieht vor, dass „die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler grundsätzlich 30 wöchentlichen Unterrichtslektionen entspricht“.

Um dies aber umzusetzen und 33 Lektionen für die Schüler beizubehalten, hätte man die Anzahl der Lehrpersonen um ungefähr 10% (3/33) erhöhen müssen. Diese Erhöhung der Anzahl der Lehrpersonen hätte den Kanton und die Gemeinden ungefähr 7.5 Millionen Franken gekostet. Die aktuelle finanzielle Situation des Kantons erlaubt diese Mehrkosten nicht.

Daher hat sich der Staatsrat infolge der Annahme des Gesetzes über die Primarschule vom 15. November 2013 und dessen Verordnung vom 11. Februar 2015 für eine Stundentafel von 32 Lektionen sowohl für die Schüler als auch für die Lehrer entschieden, was kostenneutral ist.

Der Staatsrat wollte so jegliche Mehrkosten, welche durch einen Unterschied der Unterrichtszeit der Schüler (32 Lektionen) und der Unterrichtszeit des Lehrkörpers (30 Lektionen gemäss Art. 29 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes) aufschieben. Diese Massnahme sowie andere organisatorische Bestimmungen in der Primarschule erlaubt eine Suspendierung der Ausgaben um Fr. 5'250'000.- für den Kanton und von Fr. 2'250'000.- für die Gemeinden.

Kompensationsfonds der Ertragsschwankungen

Hier ist die Errichtung eines Fonds geplant, der es erlaubt, die Ertragsschwankungen zu kompensieren – beispielsweise durch die Aussetzung des Anteils am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank –, mit dem Ziel zum finanziellen und buchhalterischen Gleichgewicht und zur dauerhaften Finanzierung der staatlichen Leistungen beizutragen.

Die Schaffung dieses Fonds hat keine finanziellen Auswirkungen.

Besteuerung der Motorfahrzeuge

Der Kanton erhebt auf alle Motorfahrzeuge und Anhänger, die im Wallis immatrikuliert sind, eine Steuer. Er schlägt eine Erhöhung in der Grössenordnung von 10% vor.

Die Verkehrssteuer des Kantons Wallis ist eine der tiefsten des Landes. Die Ausgaben des Kantons, einschliesslich jener für den Unterhalt der Strassen, sind höher als die Einnahmen. Selbst mit der vorgeschlagenen Erhöhung, bleiben die erhobenen Beträge in den meisten Fahrzeugkategorien bei den tiefsten der Schweiz. Einzig Fahrzeuge, die aufgrund ihres niedrigen CO₂-Ausstosses von einem ökologischen Bonus profitieren, werden in anderen Kantonen tiefer besteuert als im Wallis. Die Anpassung der Verkehrssteuer ist angebracht und nötig geworden, ebenfalls um

die Deckung der Ausgaben des Kantons zu generieren.
Diese Massnahme dürfte eine Ertragssteigerung von Fr. 6'100'000.- erlauben.

Minimalsteuer auf das Kapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Hier ist vorgesehen, dass die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften mit einer Minimalsteuer von Fr. 200.- auf ihr Kapital besteuert werden.

Von dieser Änderung wird eine Ertragssteigerung von Fr. 1'000'000.- für den Kanton erwartet.

Steueramnestie

Das Dekret vom 16. Dezember 2014 ändert das Steuergesetz und fügt einen neuen Artikel 241^{octies} ein, welcher die Herabsetzung der Steuersätze um 80% für das Jahr 2016 und um 70% für das Jahr 2017 auf die Nachsteuern bei straflosen Selbstanzeigen vorsieht.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 30. März 2015 die Herabsetzung der Steuersätze für Nachsteuern, welche von der Tessiner Amnestie bei Selbstanzeigen vorgesehen waren, dem Gleichbehandlungsgebot, dem Grundsatz der Besteuerung nach Steuerkraft sowie dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden als widersprechend qualifiziert.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Steuerbehörden aufgrund dieses Bundesgerichtsentscheids den Artikel 241^{octies} nicht anwenden können. Zudem hat der Grosse Rat anlässlich der Teilrevision des Steuergesetzes in erster Lesung am 10. September 2015 den Artikel 241^{octies}, welcher die Herabsetzung der Steuersätze vorsah, aufgrund dessen Verfassungswidrigkeit gestrichen.

Der Artikel 241^{octies} wird nicht angewendet werden können. Diese Änderung wird keine finanzielle Auswirkung haben.

Der Staatsrat hält fest, dass die ordentlichen Regeln betreffend die Selbstanzeige ohne Busse anwendbar bleiben.

Aufschub der letzten Etappe des Steuerabzuges für die Krankenkassenprämien

Anlässlich der Revision vom 14. September 2012 des Steuergesetzes hat der Grosse Rat den Betrag der Abzüge der Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken-, und die Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien erhöht. Die

Erhöhung war in 3 Etappen vorgesehen, nämlich auf drei Jahre nach dem Jahr des Inkrafttretens am 1. Januar 2013.

Der Staatsrat ist nach wie vor der Ansicht, dass diese Erhöhungen der Abzüge gerechtfertigt ist, tatsächlich stellen die Beiträge und Prämien an die Krankenversicherung einen namhaften Ausgabenposten für alle Steuerpflichtigen dar; diese Abzüge sind im besonderen Masse den Steuerpflichtigen der Mittelklasse zu Gute gekommen. Es ist zu vermerken, dass die Steuerpflichtigen die Möglichkeit hatten, in ihrer Steuererklärung 2013 die für die 1. Etappe vorgesehene Erhöhung geltend zu machen. Gleiches galt für die 2. Etappe anlässlich der Veranlagung 2014. Für 2015 und die darauffolgenden drei Jahre, bleibt der Abzug auf dem Niveau des Jahres 2014, also auf Fr. 6'000.- für verheiratete Paare und auf Fr. 3000.- für alleinstehende Personen.

Dementsprechend und um Steuerausfälle von geschätzten 9 Millionen pro Jahr zu vermeiden schlagen Staatsrat und Grosse Rat vor, die letzte Etappe der im Jahr 2015 vorgesehenen Erhöhung der Abzüge aufzuschieben, und dies für die Jahre der Gültigkeit des Dekrets, nämlich für die Steuerjahre 2015, 2016 und 2017.

Wie oben bereits erwähnt, ist von dieser Massnahme eine Nicht-Verminderung der Erträge von ungefähr Fr. 9'000'000.- für den Kanton, als auch für die Gemeinden zu erwarten.

Finanzierung der ambulanten Versorgung im Suchtbereich durch die Gemeinden und den Kanton

Die Finanzierung der ambulanten Versorgung im Suchtbereich wird gemäss den Kriterien der Finanzierung des Gesetzes über die Langzeitpflege, welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, angepasst.

Danach beteiligen sich die Gemeinden gemäss dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zu 30% an der Finanzierung des ambulanten Sektors der Beratungs- und Präventionsstellen von Sucht Wallis. Diese leisten eine ambulante Betreuung von Personen, welche mit Suchtproblemen konfrontiert sind, und deren Angehörigen. Diese Änderung ergibt eine Ertragssteigerung von ungefähr Fr. 930'000.- für den Kanton zu Lasten der Gemeinden.

Finanzierung des Dispositivs für das Rettungswesen

Die Regional- und Tourismuspolitik beeinflusst das Dispositiv des Rettungswesens; die ständige Bevölkerung wie der Tourismus generieren ein Bedürfnis in Sachen Ret-

tungswesen. Somit scheint es logisch zu sein, dass sich die Regionen auch an der Finanzierung der Kosten des Rettungswesen-Dispositivs beteiligen.

Die Finanzierung dieses Rettungswesen-Dispositivs wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu je 50% aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinden wird anhand der ständigen Bevölkerung und den Übernachtungen aufgeteilt.

Zusätzlich zu dieser Finanzierung wird der Kanton weiterhin ganz die Kosten der Organisation des Rettungswesens und der Anrufzentrale 144 tragen.

Diese Änderung ergibt eine Ertragssteigerung von Fr. 3'300'000.-, für den Kanton zu Lasten der Gemeinden.

Die Argumente des Referendumskomitees

NEIN zur Steuererhöhung für Unternehmen und Verkehrsteilnehmer!

Um was geht es?

Im Dezember hat der Walliser Grossrat über ein Dekret abgestimmt, das die Fahrzeugsteuer um 10% erhöhen will. Die Steuer wurde bereits 2011 um 5% erhöht und ein Mindestbetrag von Fr. 200.- auf das Vermögen von sehr kleinen Betrieben eingeführt. Diese Erhöhung, um Fr.7,9 Millionen, bestraft die KMUs und Haushalte.

NEIN zu einer höheren Steuerbelastung für Unternehmen

Ob Fahrzeug- oder die Kapitalsteuer, es trifft mit voller Wucht die kleinen Betriebe im Kanton, die bereits unter Lex Weber, RPG, dem starken Franken und dem allgemeinen wirtschaftlichen Unmut leiden. Ende des Jahres 2014 hatte das Wallis mit 9377 Arbeitslosen die höchste Arbeitslosenquote schweizweit, also 5.8% - mehr als der Kanton Genf!

Angesichts dieser Situation, fordert das Referendum Massnahmen zur Verringerung der Steuerlast für grosse und kleine Unternehmen, um neue Betriebe anzuziehen, die im Wallis Arbeitsplätze und Wohlstand schaffen. Stattdessen zielen die vorgeschlagenen Massnahmen des Kantons auf das bereits geförderte Milieu ab. Grundsätzlich ist die Erhöhung der Steuerlast ein Schritt in die falsche Richtung.

Ausserdem sind diese Steuererhöhungen populistisch: eine Erhöhung der Kapital- und Fahrzeugsteuer trifft in Realität besonders juristische Personen, die ihre zusätzlichen Kosten an ihre Kunden abwälzen. Die Erhöhungen wird nur wenige Haushalte direkt betreffen, trotzdem bewirkt sie eine generelle Erhöhung der Lebenshaltungskosten.

Machen wir uns keine Illusion: Steuererhöhungen werden am Ende immer vom Steuerzahler bezahlt, ob über unsere Steuerrechnung oder heimtückischer, über steigende Preise im Allgemeinen.

NEIN zu einer Steuererhöhung für Strassenbenutzer

Was der Staat mit der einen Hand den Familien gibt, nimmt er diesen sogleich mit der anderen Hand, indem er die Steuerlast auf Motorfahrzeugbenutzer erhöht. Diese Steuererhöhung entspricht die Hälfte der Preiserhöhung der Autobahnvignette, die vom Stimmvolk abgelehnt wurde. Dazu kommt, dass nicht ein Rappen dieser neuen Steuererhöhung für die Strassen bestimmt ist!

Vor zwei Jahren haben die Bürger des Kantons einen 65-prozentigen Preisaufschlag der Autobahnvignette von 40 auf 100 Franken abgelehnt. Jetzt will der Kanton den Strassenbenutzern eine neue Steuer auflegen, um Ausgaben zu finanzieren, die nichts mit dem Strassenverkehr zu tun haben. Mit dieser Steuererhöhung werden die Strassenbenutzer erneut als Milchkühe betrachtet.

Mit einer Vielzahl an kleineren Steuern, hat der Steuerzahler vielleicht den Eindruck weniger zu zahlen, die Rechnung bleibt aber die Gleiche. Somit wird den walliser Haushalten immer mehr Kaufkraft weggenommen. Der Staat soll aus diesem Grund mit den Bürgern Klartext reden, statt einem Teil der Bevölkerung neue Steuern aufzwingen, um die Staatsdefizite zu finanzieren.

Der Staat muss mit dem zurechtkommen, was er hat!

In zehn Jahren haben sich die Einnahmen der Walliser Regierung um rund 50% erhöht, von 2 auf 3 Milliarden Franken. Das gleiche Bild zeigt sich bei den kantonalen Ausgaben. In den Löhnen der Staatsangestellten widerspiegelt sich diese Entwicklung jedoch nicht, weshalb die Behörden erneut die Steuerzahler zur Kasse bitten wollen. Die Initianten des Referendum erwarten von der öffentlichen Verwaltung, mit dem Budget von 3 Milliarden Franken zurechtkommen – ohne erneute Steuererhöhung. Wir lehnen das neue Dekret ab und erwarten vom Regierungsrat, sich wie ein Unternehmer oder eine Familie zu verhalten: Wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, muss man sparen.

Diese Zahlen zeigen klar, dass die Walliser Regierung vor allem ein Problem bei den Ausgaben hat, statt den Einnahmen. Eine Finanzstudie des Wirtschaftsforschungsinstituts BAK Basel zeigt auf, dass der Kanton über seine Verhältnisse lebt. Es ist an der Zeit strukturelle Massnahmen zu ergreifen, damit der Weg der Gleichheit und des Wettbewerbs wieder gefunden wird.

Die Abstimmung über dieses Dekret ist ein Schritt, aber einer in die falsche Richtung. Es empfiehlt sich den Blick auf einen gesunden Staatshaushalt zu richten – für eine faire Verteilung der Steuerlast, um zu verhindern, dass immer die gleichen Steuerzahler zur Kasse gebeten werden und um eine leistungsstarke Wirtschaft zu fördern.

Aufgrund all dieser Gründe fordern wir Sie auf, das Dekret in der Volksabstimmung abzulehnen.

DIE EMPFEHLUNG DES STAATSRATS

Finanzielle Situation des Kantons

Das Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 wurde ausgearbeitet und beschlossen um ab 2015 und für die Mindestdauer von drei Jahren jährlich finanzielle Mittel von 26 Millionen Franken für den Kanton verfügbar zu machen.

Dieses Vorgehen wird hauptsächlich aufgrund der finanziellen Situation seit 2013 notwendig, da die präsentierten Rechnungen mit Finanzierungsfehlbeträgen und Ausgabenüberschüssen abgeschlossen haben.

In Bezug auf den Rückgang der Erträge sind so zu erwähnen: die Verminderung des Anteils am Reingewinn der SNB, der Rückgang der Auszahlungen in Bezug auf den eidgenössischen Finanzausgleich und ein Rückgang der Steuereinnahmen insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Konjunktur.

Bei den Ausgaben sind in den vergangenen Jahren bedeutende Erhöhungen insbesondere im Bereich der Gesundheit, des Sozialen und der Bildung zu erwähnen. Darüber hinaus will der Staatsrat im Rahmen des Projekts PAS2 zusätzliche Mittel von 120 Millionen Franken pro Jahr bereitstellen.

Es sei auch daran erinnert, dass anlässlich der Abstimmung vom 30. November 2014 ein erstes Massnahmenpaket (PAS1), welches vorsah, die finanzielle Lage des Kantons wieder herzustellen, mit 58.5 Prozent angenommen wurde.

Angesichts dessen ist klar ersichtlich, dass die finanzielle Situation des Kantons schwierig ist und dass noch Massnahmen zu treffen sind um die gegenwärtigen Leistungen aufrechtzuerhalten.

Notwendige, verhältnismässige und angemessene Massnahmen

Heute ist die Verkehrssteuer des Kantons Wallis die tiefste der Schweiz, wohingegen aufgrund seiner geographischen Lage die Ausgaben für den Unterhalt der Strassen höher sind als der Schweizer Durchschnitt. Zudem ist festzuhalten, dass trotz der bereits im Jahre 2015 erfolgten Erhöhung der Steuer, diese unter den tiefsten der Schweiz, sehr weit unter dem Durchschnitt der anderen Kantone, bleibt. Die Erhöhung der Verkehrssteuer beläuft sich durchschnittlich auf Fr. 19.80 pro Jahr, also weniger als Fr. 0.06 pro Tag. Im gegenwärtigen Zusammenhang erscheint es sowohl notwendig als auch folgerichtig die Besteuerung der Motorfahrzeuge anzupassen um endlich die Kosten, die diese für die Allgemeinheit darstellen, besser zu berücksichtigen.

Bezüglich der Steuerbelastung der Unternehmen ist festzuhalten, dass die Massnahme betreffend die Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften lediglich den Mindestbetrag der Kapitalsteuer auf Kantonsebene auf Fr. 200.- anhebt. Die Gemeindesteuer ist durch diese Massnahme nicht betroffen. Tatsächlich betrifft diese Massnahme nur die Unternehmen, die heute eine Kapitalsteuer zahlen, die tiefer ist als dieser Betrag. Da die Unternehmen von den Leistungen des Kantons profitieren, erscheint eine Mindeststeuer auf das Kapital von Fr. 200.- – also von Fr. 0.55/Tag – weder übermässig noch überzogen. Es sei auch daran erinnert, dass in den vergangenen Jahren die Unternehmen von umfangreichen steuerlichen Massnahmen profitiert haben, die zum Ziel hatten, deren Steuerlasten zu senken. Die Besteuerung der Walliser KMU ist eine der vorteilhaftesten der Schweiz. Da die Unternehmen auch von der Qualität der Staatsleistungen profitieren, müssen sie auch deren finanzielle Folgen tragen.

Zudem muss festgehalten werden, dass die Regional- und Tourismuspolitik das Dispositiv des Rettungswesens beeinflusst, da die ständige Bevölkerung sowie der Tourismus ein Bedürfnis in Sachen Rettungswesen implizieren. Somit erscheint es folgerichtig, dass die Regionen, welche von den touristischen Auswirkungen profitieren sich auch im angemessenen Rahmen an den Bedürfnissen und Kosten dieser Folgen beteiligen. Die Finanzierung des Rettungswesens wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu je 50% aufgeteilt, wobei der Anteil der Gemeinden anhand der ständigen Bevölkerung und den Übernachtungen festgelegt wird. Das Dekret beinhaltet auch die Beteiligung der Gemeinden in der Höhe von 30% an der Finanzierung des ambulanten Sektors der Beratungs- und Präventionsstellen von Sucht Wallis.

Wenn man davon ausgeht, dass der Kanton mit seinen Mitteln haushälterisch umgehen sollte, muss man auch festhalten, dass eine Erhöhung der Leistungen des Staates und deren finanziellen Folgen auf Kosten der Qualität der übrigen Leistungen geht. Das Ziel der Sparmassnahmen, welche dem Volk vorgelegt werden, ist eine strukturelle Anpassung

an die aktuellen Bedürfnisse. Die Erhöhung der Verkehrssteuer ist angesichts der stetigen Zunahme der Unterhaltskosten des Strassennetzes Ausdruck der Notwendigkeit, die Einnahmen in Einklang mit den Ausgaben zu bringen, die für ein reibungsloses Funktionieren des Staates und die Beibehaltung der Qualität seiner Leistungen notwendig sind. Ausserdem sei hervorzuheben, dass der Kanton durch das dem Volk heute unterbreitete Dekret, das Projekt PAS1, welches vom Volk am 30. November 2014 angenommen wurde oder das gegenwärtige Projekt PAS2 seinen Willen gezeigt hat, nicht nur seine Einnahmen zu erhöhen, sondern ebenso soweit wie möglich seine Ausgaben zu vermindern, insbesondere auch im Bereich des Personals.

Welche Folgen hätte eine Ablehnung des Dekrets ?

Im Falle einer Ablehnung des dem Referendum unterstellten Dekrets durch das Volk, verliert dieses seine Gültigkeit. Der Staatsrat beziehungsweise der Grosse Rat wären aufgrund der verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, im Umfang von 26 Millionen Franken pro Jahr durch den Verlust der Massnahmen, welche im Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015, enthalten sind, durch andere Massnahmen zu ersetzen. Da die Massnahmen des dem Referendum unterstellten Dekrets nicht wieder aufgenommen werden könnten und andererseits durch neue Massnahmen dringlich beschlossen werden müssten, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese stärkere Auswirkungen für die Bevölkerung haben würden, insbesondere auf die direkten Leistungen zugunsten der Bürger, wie die Bildung oder die Pflege oder auch den Status des Staatspersonals. Zusammenfassend bedeutet die Annahme des Dekrets:

- sich der gegenwärtig schwierigen Situation der Kantonsfinanzen, der Unsicherheit der wirtschaftlichen Aussichten sowie der schwierigen Konsequenzen, welche ohne angemessene heute vorgeschlagenen Massnahmen auf die täglichen Leistungen des Staates zugunsten der Bürger auswirken könnten, vollends bewusst zu sein;
- dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer ausgeglichenen Verwaltung der öffentlichen Finanzen Rechnung zu tragen;
- die Notwendigkeit und den angemessenen Charakter der im Dekret enthaltenen Korrekturmassnahmen anzuerkennen und zur Ausgeglichenheit der Kantonsfinanzen in den Jahren 2015-2017 beizutragen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Ihnen der Grosse Rat und der Staatsrat das Dekret vom 16. Dezember 2014 über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 anzunehmen.

Der Abstimmungstext

Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015

vom 16. Dezember 2014

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25, 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 40 und 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

eingesehen Artikel 2 des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse vom 9. Juni 2004;

eingesehen Artikel 237 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Änderung von gesetzlichen Bestimmungen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar)

Art. 13 Abs. 3 Ermessenskriterien

³ Wenn es besondere Umstände rechtfertigen, kann die Behörde diese Grenzwerte verdoppeln oder im Strafbereich und im öffentlich-rechtlichen Bereich verfünffachen.

Art. 16 Abs. 1 Andere geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts

¹Für geldwerte Streitigkeiten des Zivilrechts, die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren vor erster oder einziger Instanz entschieden werden, wird die Gebühr gemäss folgender Tabelle festgesetzt:

Für den Streitwert:		wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:	
bis	2'000 Franken	von 180 bis	1'200 Franken
von 2'001 bis	8'000 Franken	von 650 bis	1'800 Franken
von 8'001 bis	20'000 Franken	von 900 bis	3'600 Franken
von 20'001 bis	50'000 Franken	von 1'800 bis	6'000 Franken
von 50'001 bis	100'000 Franken	von 2'700 bis	9'600 Franken
von 100'001 bis	200'000 Franken	von 4'500 bis	18'000 Franken
von 200'001 bis	500'000 Franken	von 9'000 bis	42'000 Franken
von 500'001 bis	1'000'000 Franken	von 18'000 bis	60'000 Franken
mehr als	1'000'000 Franken	von 27'000 bis	120'000 Franken

Art. 17 Abs. 1 Andere nicht geldwerte Streitigkeiten

¹Für nicht geldwerte Streitigkeiten des ordentlichen oder vereinfachten Verfahrens belaufen sich die Gebühren auf 280 bis 9'600 Franken.

Art. 18 Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr von 90 bis 4'800 Franken erhoben, insbesondere bei Fällen des Schutzes der Kinder und Jugendlichen, bei nicht streitiger Gerichtsbarkeit, im summarischen Verfahren, bei auf das Recht beschränkten Beschwerdeverfahren, im Revisions-, Erläuterungs- und Berichtigungsverfahren sowie bei Prozesseinreden.

Art. 19 Berufung und Beschwerde an das Kantonsgericht

Die Gebühr wird entsprechend der für Fälle erster Instanz geltenden Tabelle festgelegt und kann einen Reduktions-Koeffizienten von 60 Prozent berücksichtigen.

Art. 22 Andere Verfahren

Für andere Verfahren wird eine Gebühr erhoben von:

- a) 40 bis 1'200 Franken für das Versöhnungsverfahren vor dem Staatsanwalt;
- b) 90 bis 6'000 Franken für die anderen Verfahren vor dem Staatsanwalt;
- c) 90 bis 2'400 Franken für das Verfahren vor dem Bezirksgericht;
- d) 190 bis 6'000 Franken für das Verfahren vor dem Kreisgericht;
- e) 90 bis 1'200 Franken für das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht;
- f) 380 bis 6'000 Franken für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht;
- g) 90 bis 2'400 Franken für das Beschwerdeverfahren vor der Strafkammer des Kantonsgerichts oder einem Richter des Kantonsgerichts und bis 6'000 Franken bei internationalen Rechtshilfesuchen;
- h) 90 bis 1'200 Franken für Verfahren vor dem Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz und in anderen Strafgerichtsverfahren im Sinne des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 25 Beschwerdeverfahren

Für das Verfahren bei einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird eine Gebühr von 280 bis 5'000 Franken erhoben.

Art. 26 Abs. 1 Sozialversicherungen

¹ Unter Vorbehalt gegensätzlicher Bestimmungen des Bundesrechts wird für die Verfahren vor der Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts eine Gebühr von 280 bis 5'000 Franken erhoben.

2. Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011

Art. 29 Abs. 1 Anzahl Unterrichtslektionen

¹ Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 33 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 48 Abs. 2 Übergangsbestimmungen

² Abrogé.

3. Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980

Art. 22ter Kompensationsfonds der Ertragsschwankungen

¹ Ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes wird für die Kompensation der Ertragsschwankungen gebildet, mit dem Zweck, zum Ausgleich der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung beizutragen.

² Der Fonds kann über Steuererträge oder nicht zweckgebundene Bundeserträge gespeist werden, insbesondere wenn sie höher als budgetiert sind, sowie über aperiodische Erträge, insbesondere jene aus dem Verkauf von Staatsvermögen und aus Erbfolgen. Die Speisung des Fonds kann entweder bei der Budgeterarbeitung oder beim Rechnungsabschluss erfolgen, insofern dies nicht zu einem Finanzierungsfehlbetrag oder zu einem Aufwandüberschuss führt.

³ Die Entnahmen aus dem Fonds werden beim Rechnungsabschluss bis zur maximalen Höhe des Fehlbetrages von Steuererträgen und nicht zweckgebundenen Bundeserträgen im Vergleich zum Budget bewilligt. Die Entnahmen werden auch bei der Erarbeitung des Budgets bewilligt, wenn diese Erträge in einem markanten Rückgang im Vergleich zum letzten Budget und zur letzten Rechnung sind.

⁴ Das Fondsvermögen als zweckgebundenes Eigenkapital trägt keine Zinsen. Der Fonds darf nicht negativ sein. Sein Guthaben ist auf höchstens 10 Prozent der Steuererträge und der nicht zweckgebundenen Bundeserträge begrenzt.

4. Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 16. September 2004

Art. 5 Abs. 1 Steuertabelle

¹Die jährliche Steuer ist wie folgt festgesetzt:

1. Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

1.1. Motorfahrzeuge für die Personenbeförderung bis höchstens 9 Plätze (inklusive Fahrer) und für den Warentransport bis höchstens 3'500 kg Gesamtgewicht

- bis zu einem Hubraum von 1'000 cm ³	Fr.	145.--
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum von 1'300 cm ³	Fr.	11.50
- von einem Hubraum von 1'301 cm ³ bis 1'400 cm ³	Fr.	200.--
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon bis zu einem Hubraum von 2'900 cm ³	Fr.	11.50
- von einem Hubraum von 2'901 cm ³ bis 3'000 cm ³	Fr.	400.--
Zuschlag je zusätzliche 100 cm ³ Hubraum oder einen Bruchteil davon	Fr.	11.50

1.2. Motorfahrzeuge für den Warentransport mit über 3'500 kg Gesamtgewicht

- bis 4'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	400.--
Zuschlag je zusätzliche 1'000 kg Gesamtgewicht oder einen Bruchteil davon, bis höchstens 15'000 kg	Fr.	57.50
- von 15'001 kg bis 23'000 kg	Fr.	1'500.--
- von 23'001 kg bis 32'000 kg	Fr.	1'750.--
- ab 32'001 kg	Fr.	2'000.--

1.3. Motorfahrzeuge zur Personenbeförderung mit 10 und mehr Plätzen (inklusive Fahrer)

- pro Sitzplatz	Fr.	24.--
(zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)		

1.4. Arbeitsmaschinen, Arbeitskarren

- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	60.--
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	115.--

1.5. Motorkarren

- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	115.--
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	230.--

1.6. Traktoren von Industriebetrieben mit einem Anhänger Fr. 460.--

1.7. Schwere Motorfahrzeuge, die als Wohnung dienen oder deren Karosserie als Lokal dient

- bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	575.--
- über 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	920.--

2. Motorräder aller Art, Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge und industrielle Motoreinachser

2.1. leichte Motorräder oder Leichtmotorfahrzeuge Fr. 40.--

2.2. Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge bis 125 cm³ Fr. 50.--
Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge von 126 bis 500 cm³ Fr. 65.--
Motorräder oder Kleinmotorfahrzeuge über 500 cm³ Fr. 75.--

2.3. industrielle Motoreinachser Fr. 65.--

3. Motorfahrräder Fr. 17.--

4. Landwirtschaftsfahrzeuge

4.1. Traktoren Fr. 60.--
4.2. Motorkarren, Arbeitskarren und Anhänger Fr. 35.--
4.3. Motoreinachser Fr. 25.--

5. Anhänger

5.1. Anhänger und Sattelanhänger für die Personenbeförderung oder den Warentransport

- bis 2'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	90.--
- von 2'001 kg bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	240.--
- über 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr.	370.--

5.2. Gepäckanhänger Fr. 65.--

5.3. Motorradanhänger für den Warentransport Fr. 17.--

5.4. Wohnwagen und Anhänger für Sportgeräte

- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	92.--
- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	240.--

5.5.	Anhänger, deren Karosserie als Lokal dient (Werkstätte, Büro, Garderobe)		
	- bis 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	90.--
	- über 3'500 kg Gesamtgewicht	Fr.	240.--
5.6.	Arbeitsanhänger	Fr.	65.--
6.	Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hybridfahrzeuge		
6.1.	Motorräder	Fr.	35.--
6.2.	Autobusse, pro Platz (zwei Stehplätze entsprechen einem Sitzplatz)	Fr.	11.50
6.3.	andere Fahrzeuge		
	- bis 10 kW	Fr.	90.--
	- Zuschlag je zusätzliche 30 kW oder einen Bruchteil davon	Fr.	23.--
	- mehr als 70 kW	Fr.	160.--
6.4.	Die Hybridfahrzeuge werden gemäss Ziffer 1 besteuert.		
7.	Händlerschilder		
7.1.	für Motorräder aller Art	Fr.	80.--
7.2.	für leichte und schwere Motorfahrzeuge aller Art	Fr.	400.--
7.3.	für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge aller Art	Fr.	80.--
7.4.	für Anhänger aller Art	Fr.	80.--
5.	Steuergesetz vom 10. März 1976		

Art. 99 Abs. 1 und 3 II. Steuerberechnung:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

- a) 1 Promille für die ersten 500'000 Franken des Eigenkapitals;
- b) 2,5 Promille ab 500'001 Franken.

Die Steuer beträgt mindestens 200 Franken.

³Für die in Artikel 92 erwähnten Gesellschaften beträgt die Steuer 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber 200 Franken.

Art. 180 V. Ansätze für die juristischen Personen

¹Die Ansätze für die Steuer auf das Kapital und auf den Gewinn sowie gegebenenfalls für die Mindeststeuer (Art. 102 bis 104) sind dieselben wie für die Kantonssteuern.

²Die Mindeststeuer auf das Kapital von 200 Franken gemäss Artikel 99 gilt nicht für die Gemeindesteuern.

Art. 241octies Herabsetzung der Steuersätze für Nachsteuern bei straflosen Selbstanzeigen

¹Die bei Verfügungen betreffend Nachsteuern anwendbaren Sätze im Sinne der Artikel 158 Absatz 1 und 159a Absatz 1 für straflose Selbstanzeigen werden um 80 Prozent für die 2016 und um 70 Prozent für die 2017 eingereichten Selbstanzeigen herabgesetzt. Die Steuersätze werden für die bereits rechtskräftig veranlagten Steuerbeträge nicht herabgesetzt; die Reduktion erfolgt auf dem Grenzsteuersatz der nachzubesteuernden Elemente.

²Die Steuersätze werden herabgesetzt, wenn die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige im Sinne der Artikel 203 Absatz 3 (natürliche Personen) und 206^{bis} (juristische Personen) erfüllt sind.

³Die Steuersätze werden für nicht besteuerte stille Reserven nicht herabgesetzt.

⁴Die Steuersätze im Sinne von Absatz 1 werden nur für die Selbstanzeigen, welche ab dem 1. Januar 2016 eingereicht werden, herabgesetzt.

Art. 241nonies Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen

¹Die Erhöhung der Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für die Steuerperiode n+2 (2015) bis 7'200 Franken (verheiratete Personen im selben Haushalt) und bis 3'600 Franken (übrige Steuerpflichtige) wird aufgeschoben.

²Der Grosse Rat kann jedes Jahr die Umsetzung der dritten Etappe der Abzüge von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für den Beginn der nächsten Steuerperiode beschliessen.

6. Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008

Art. 97 Abs. 4 Finanzierung

⁴Die anerkannten Ausgaben der ambulanten Versorgung im Suchtbereich werden von der öffentlichen Hand subventioniert und zu 70 Prozent zulasten des Kantons

und 30 Prozent zulasten der Gemeinden aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinden wird anhand des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 8. April 2004 aufgeteilt.

7. Gesetz über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996

Art. 14 Abs. 3 Bedingungen und Modalitäten

³ Die Subventionen der öffentlichen Hand zuhanden der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen, einschliesslich der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale und der kantonalen Dachorganisation des Rettungswesens, beziehen sich nur auf die berücksichtigten Kosten, nämlich:

- a) die im Zusammenhang mit der Planung anfallenden Kosten;
- b) die in den Investitions- und Betriebsvoranschlägen der subventionierten Unternehmungen und Institutionen vorgesehenen und vom zuständigen Departement genehmigten Kosten.

Art. 15 Abs. 2 Fortbildungskosten

² Die öffentliche Hand kann, unter Vorbehalt der Beteiligung von Dritten, die Fortbildungskosten von berufsmässig oder nicht berufsmässig im Rettungswesen tätigen Personen zu folgenden Bedingungen ganz oder teilweise übernehmen:

- a) Fortbildung, die in Schulen, Kursen oder Programmen absolviert wurde, die vom zuständigen Departement anerkannt sind;
- b) Einhaltung der durch die Planung festgelegten jährlichen Fortbildungsbedürfnisse sowie Einhaltung der für die Gewährung der Subventionen geltenden Modalitäten, die sich namentlich auf die Einführung eines jährlichen Globalbudgets beziehen.

Art. 16 Abs. 1 Nicht rückerstattbare Kosten

¹ Die öffentliche Hand übernimmt die nicht rückerstattbaren Kosten, die durch von der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale angeordnete Rettungsaktionen entstanden sind, nachdem das gegen die geretteten Personen oder für sie haftende Drittpersonen eingeleitete Betreibungsverfahren gescheitert und nachdem die Gesetzgebung über die Sozialfürsorge angewandt worden ist.

Art. 19 Investitionskosten der als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen

Die öffentliche Hand kann, unter Vorbehalt der Beteiligung von Dritten, die durch den Kauf von Fahrzeugen und Ausrüstung entstehenden berücksichtigten Investitionskosten der im Sinne von Artikel 12 als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen übernehmen.

Art. Abs. 1 Zusätzliche Betriebskosten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen

¹ Die Beteiligung der öffentlichen Hand an die zusätzlichen Betriebskosten, die den im Sinne vom Artikel 12 als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen aus den auferlegten Bedingungen entstehen, beträgt maximal 40 Prozent der jährlich vom zuständigen Departement berücksichtigten Zusatzkosten.

Art. 20bis Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand

¹ Die Personal- und Betriebskosten der kantonalen Dachorganisation für Rettungswesen und der Zentrale 144 gehen zulasten des Kantons.

² Die Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen, namentlich die Fortbildungskosten, die nicht rückerstattbaren Kosten, die Investitionskosten der als gemeinnützig anerkannten Ambulanzunternehmungen und die zusätzlichen Betriebskosten der als gemeinnützig anerkannten Unternehmungen und Institutionen, werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent von den Gemeinden finanziert.

³ Die Finanzierung durch die Gemeinden wird anhand der ständigen Wohnbevölkerung und der Übernachtungen im Kanton aufgeteilt, gemäss einem Verteilschlüssel, der mittels Verordnung bestimmt wird.

II **Schlussbestimmungen**

- ¹ Das vorliegende Dekret hebt alle gegenteiligen Bestimmungen auf.
- ² Es hat Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung eines Gesetzes mit denselben Zielsetzungen, jedoch höchstens drei Jahre.
- ³ Das vorliegende Dekret untersteht als Ganzes dem Resolutivreferendum.¹
- ⁴ Das Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets wird auf den 1. Januar 2015 festgelegt, mit Ausnahme des neuen Artikels 241octies des Steuergesetzes vom 10. März 1976, dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 festgesetzt wird.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 16. Dezember 2014.

Der Präsident des Grossen Rates:
Grégoire Dussex

Der Chef des Parlamentsdienstes:
Claude Bumann

